



Strafvollzugsarchiv, Fachhochschule Dortmund, Emil-Figge-Straße 44, 44227 Dortmund

Per E-Mail an: [refestrafstatg@bmj.bund.de](mailto:refestrafstatg@bmj.bund.de)

Bundesministerium der Justiz

Referat IIA7

Herrn Meise

11015 Berlin

**Prof. Dr. jur. Christine M. Graebisch, Dipl. Krim.**

Fachhochschule Dortmund  
Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften  
Emil-Figge-Straße 44, 44227 Dortmund  
<https://strafvollzugsarchiv.de/>

In Kooperation mit

**Dr. jur. Sven-U. Burkhardt**  
Rechtsanwalt

**Prof. Dr. Johannes Feest**  
Professor im Ruhestand

**Tim Kämper**  
Rechtsanwalt

Ihr Schreiben vom: 17.10.2024

Ihr Aktenzeichen: II A 7 – 420630#00005#0022

Dortmund, den 26.11.2024

## **Entwurf eines Gesetzes über die Statistiken der Strafrechtspflege des Bundes (StrafStatG)**

### **Hier: Beteiligung Fachkreise und Verbände**

Sehr geehrter Herr Meise,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem mit Schreiben vom 17.10.2024 übersandten Entwurf eines Gesetzes über die Statistiken der Strafrechtspflege des Bundes (StrafStatG) möchten wir die nachstehende Stellungnahme abgeben:

Das Strafvollzugsarchiv begrüßt die Schaffung einer bundesgesetzlichen Grundlage für die Statistiken der Strafrechtspflege als einen Schritt zur verbesserten evidenzbasierten Sozialforschung. Dies erachten wir zur Ermöglichung verlaufsstatistischer Analysen und Rückfalluntersuchungen zu Verurteilten und ehemaligen Gefangenen für sehr wichtig. Tiefgreifende Änderungen an der Föderalismusreform 2006 würden ihre Durchführung gleichwohl erleichtern.

Insbesondere, dass der vorliegende Referentenentwurf die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ anstrebt, wird hier selbstverständlich unterstützt.



Dass der Referentenentwurf zum StrafStatG auch statistische Erhebungen des Maßregelvollzuges der Länder mitumfasst, unterstreicht gleichzeitig, dass der Landesstrafvollzug ein Bestandteil der Strafrechtspflege ist und genau so berücksichtigt werden sollte.

Nachfolgend möchten wir unsere Bewertung zu spezifischen Punkten des Referentenentwurfs darlegen:

#### Paragraph 1 E – Statistiken der Strafrechtspflege; Zweck und Erhebungsbereich

Wir begrüßen die Durchführung der Statistik zum Maßregelvollzug und teilen die Ansicht, dass eine solide Datenbasis geschaffen werden muss.

Diese Notwendigkeit sehen wir auch im Bereich des Strafvollzuges, weil wichtige Aspekte von DESTATIS bislang nicht erfasst werden. Dazu zählt beispielsweise die Anzahl von Ausführungen und (selbstbestimmten) Lockerungen des Vollzuges, der Anordnung von Disziplinar- und Erziehungsmaßnahmen während des Vollzuges sowie der Anzahl der Todesfälle. Dass diese Angaben beim Bundesamt für Justiz und/oder bei den betreffenden Statistischen Landesämtern abgefragt werden müssen, ermöglicht der Öffentlichkeit keinen niedrigschwelligen und schnellen Zugang zu wichtigen Daten während freiheitsentziehender Maßnahmen aufgrund des Strafrechts.

Nicht zuletzt ist die Evaluierung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Strafrechts und der Strafrechtspflege sowie die kriminologische Forschung von hoher Bedeutung für alle Institutionen und Betroffenen des Strafvollzuges. Daneben wird dadurch eine gesellschaftliche Fortentwicklung des Straf- und Strafvollzugsrechts geebnet.

Soweit dahingehend erwidert würde, dass das Strafvollzugsrecht den Ländern obliegt, so ist an dieser Stelle darauf aufmerksam zu machen, dass für das Recht der Gesetzgebung im Bereich des Maßregelvollzuges ebenso alleine die Bundesländer zuständig sind.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, die Statistik zum Strafvollzug als Nummer 5 zu Paragraph 1 Absatz 1 E zu ergänzen. Dadurch würde letztlich der Eindruck vermieden werden, dass der auf die Resozialisierung ausgerichtete Strafvollzug eine geringere Bedeutung in der Strafrechtspflege einnimmt als der Maßregelvollzug.



#### Paragraph 4 E – Strafvollstreckungsstatistik

Dass Einzelangaben zum Vollstreckungsverfahren erhoben werden sollen, um die Häufigkeit der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen nach ihrer Erledigung zu erfassen, wird ausdrücklich befürwortet. Zur tatsächlichen Anzahl der Personen, deren Freiheit aufgrund einer uneinbringlichen Geldstrafe entzogen wurde, liegen nur sehr geringfügige Daten aufgrund von stichtagsbezogenen Zählungen vor. Daher gilt diese Personengruppe bislang als unterrepräsentiert. Diese Datenlücke gilt es zwingend zu schließen.

#### Paragraph 5 E – Statistik zum Maßregelvollzug

Wie unter Paragraph 1 E erklärt, ist ein niedrigschwelliger Datenzugang durch die Notwendigkeit von Einzelabfragen bei dem Statistischen Landesamt oder dem Bundesamt für Justiz derzeit nicht gewährleistet.

Auf Seite 66 des Referentenentwurfs wird darauf hingewiesen, dass statistische Eckdaten zum Vollzug der Sicherungsverwahrung [...] vom Statistischen Bundesamt die Fachserie 10 Reihe 4.1 seit dem Berichtsjahr 2022 als Statistischer Bericht herausgegeben werden. Hierbei sei darauf hingewiesen, dass die [Daten zum Stichtag 31.3.2023](#) erst am 19.03.2024 veröffentlicht worden, weshalb wir es für gewichtig erachten, wie auch bei dem Maßregelvollzug, eine gesetzliche Grundlage zur Durchführung von Statistiken zum Strafvollzug in Kraft zu setzen.

In vergleichbarer Weise wie zu Paragraph 5 E wird daher angeregt, eine zur Durchführung der Statistik zum Strafvollzug gleichlautende Einfügung zu ergänzen und die im Referentenentwurf nachstehenden Paragraphen entsprechend fortlaufend zu nummerieren. Dabei gilt es die Angaben des derzeitigen Statistischen Berichts im StrafStatG gesetzlich zu regeln. Für jedes abgelaufene Kalenderjahr sollten außerdem mindestens

- die Anzahl von gewährten Ausführungen,
- die Anzahl von gewährten begleiteten Ausgängen, unbegleiteten Ausgängen und Langzeitausgängen,
- die Anzahl disziplinarrechtlich angeordneter Arreste während des Vollzuges,
- die Anzahl der angeordneten Trennung von allen anderen Gefangenen (Absonderung) und der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände als besondere Sicherungsmaßnahmen,
- die Anzahl der Todesfälle, darunter die Anzahl von Selbsttötungen,



statistisch erfasst und nach den jeweiligen Bundesländern aufgelistet werden.

Der Erhebung angeordneter besonderer Sicherungsmaßnahmen kommt insbesondere aufgrund ihrer grundrechtsintensiven Wirkung eine besondere Relevanz zu. Hinzu treten erhebliche Zweifel an den erstmals veröffentlichten Daten zur angeordneten Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände. Im Ergebnis der jüngsten [Presse- und Informationsanfragen von FragDenStaat](#) ist bekanntgeworden, dass Länder wie Hamburg oder Sachsen-Anhalt mindestens unvollständig statistische Erhebungen vornehmen. Dazu berichteten Sabrina Winter, Timo Stukenberg und Stefan Wehrmeyer am 18. November 2024. Insoweit besteht schon allein wegen des öffentlichen Interesses gewichtiger Anlass an einer bundeseinheitlichen Erhebung.

Durch die Vielzahl von Lebenssachverhalten und deren Veränderungen anlässlich gesamtgesellschaftlicher Entwicklungen sollte im StrafStatG eine regelmäßige Überprüfung unter Beteiligung der betroffenen Fachkreise und Verbände implementiert werden. Hierfür sollte jeweils eine Überprüfung innerhalb einer Legislaturperiode angedacht werden. Diese Verbindlichkeit verträgt sich nicht zuletzt auch mit der Komplexität der Materie, welche der [Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 20. Juni 2023](#) in Bezug auf das Resozialisierungsgebot erkannt hat (Az.: 2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17).

Für die Beteiligung des Strafvollzugsarchivs als Fachverband bedanken wir uns ausdrücklich. Soweit an diesem Gesetzentwurf in der kommenden Legislaturperiode weitergearbeitet werden sollte, beteiligen wir uns gerne erneut intensiv an einer verbesserten Grundlage für evidenzbasierte Entscheidungen. Insoweit werden weitere klarstellende Ergänzungen im Hinblick auf Gnadenentscheidungen, Lockerungen des Vollzuges, Disziplinar- und Erziehungsmaßnahmen sowie besonderen Sicherungsmaßnahmen als zwingend geboten erachtet.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Graebisch